

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Winterscheid“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Winterscheid“ vom 04.11.1974, zuletzt geändert mit Wirkung vom 26.03.2002:

§ 1

In den Festsetzungen durch Text wird folgende Ziffer 18 neu aufgenommen:

„Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen (z. B. für Wintergärten, Erker und Balkone) sind bis zu einer Tiefe von 1,50 m auf zwei Gebäudeseiten mit maximal zwei Drittel der jeweiligen Fassadenbreite ausnahmsweise zulässig. Bei erdgeschossigen Vorbauten ist eine Wandhöhe von max. 3,00 m einzuhalten. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.“


§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:


Die Änderung dient der besseren baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke im Bebauungsplan-Geltungsbereich. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt dieser Änderung mit Beschluß vom 17.07.2007 die Zustimmung erteilt. Der ergänzenden Änderung in § 1 aufgrund einer Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sg. Städtebau, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluss vom 13.11.2007 zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 17.07.2007
Geändert: Altenstadt, den 18.10.2007
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 13.11.2007
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister

